

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Verkauf (im Weiteren nur "**AVB**") regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit sämtlichen Produkten aus dem Portfolio der Unternehmensgruppe Prysmian Group sowie auch anderen Produkten (im Weiteren zusammengefasst als "**Produkte**" bezeichnet), welche das Unternehmen Prysmian Kablo s.r.o. und / oder Draka Comteq Slovakia s.r.o. (im Weiteren als "**Verkäufer**" bezeichnet) anderen Subjekten (im Weiteren als "**Käufer**" bezeichnet) zur Verfügung stellt. Diese AVB bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden Vertrags, mit dem der Verkäufer dem Käufer Waren verkauft oder zur Verfügung stellt, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen treffen.

2. Bestellungen und Warenlieferung

- 2.1 Die Ware wird zum Lieferort geliefert, der in dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag (im Weiteren als "**Kaufvertrag**" bezeichnet) spezifiziert ist. Der Kaufvertrag gilt auch in Form einer Bestellung des Käufers als geschlossen, wenn diese nachfolgend vom Verkäufer bestätigt wird; um etwaige Unklarheiten auszuschließen, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer nicht verpflichtet ist, die Bestellung des Käufers zu bestätigen und damit einen Kaufvertrag zu schließen. Der Kaufvertrag wird zum Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung des Käufers seitens des Verkäufers als geschlossen erachtet. Die vorliegenden AVB sind ungeachtet der Verweise des Käufers auf die Bestimmungen seiner eigenen allgemeinen oder sonstigen Vertragsbedingungen verbindlich; diese besitzen für die Parteien keinerlei Rechtsverbindlichkeit, selbst wenn der Verkäufer derartigen allgemeinen oder sonstigen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Bestimmung des vorstehenden Satzes findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Verkäufer auf derartige Bedingungen mit dem Wissen um die Gegensätzlichkeit zu den Bedingungen des Käufers verweist. Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer die Waren zum ausgehandelten Termin und in der vereinbarten Menge und Qualität zu liefern, und der Käufer verpflichtet sich, die derart gelieferten Waren zu übernehmen und dem Verkäufer dafür den Kaufpreis ordnungsgemäß und fristgerecht zu bezahlen.
- 2.2 Die Bestellung zur Warenlieferung (im Weiteren nur als "**Bestellung**" bezeichnet) kann in schriftlicher Form, per Fax, E-mail oder über das Bestellportal auf der Web-Seite des Verkäufers, sofern dieses verfügbar ist, erteilt werden.
- 2.3 Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:
- (a) Firmenname des Käufers (bzw. Vor- und Nachname des Käufers, wenn es sich um eine natürliche Person handelt), Firmen-ID-Nummer, Steuernummer oder MWSt-ID-Nummer, Anschrift des Firmensitzes (oder Geschäftsadresse, wenn es sich um eine natürliche Person handelt) sowie ein Vermerk über die Registrierung im Handelsregister (oder im Gewereregister, wenn es sich um eine natürliche Person, die unternehmerisch tätig ist, handelt);
 - (b) Name und Telefonkontakt des Ansprechpartners;
 - (c) Angebotsnummer des Verkäufers, falls dem Käufer ein Angebot vorgelegt wurde;
 - (d) Warenart entsprechend dem Angebot des Verkäufers, falls dem Käufer ein Angebot vorgelegt wurde, Positionsnummer und Menge, die gewünscht werden;

- (e) Lieferort, Art und Weise der Lieferung, Lieferbedingungen nach Incoterms 2010;
- (f) gewünschte Lieferfrist (die jedoch für den Verkäufer nicht verbindlich ist, falls die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung treffen);
- (g) spezielle Anforderungen für die Warenlieferung, z.B. Lieferung unter Einsatz eines Fahrzeugs, das mit einem Hubarm ausgestattet ist, Anlieferung zur Baustelle u. ä. (diese Forderungen sind für den Verkäufer nicht verbindlich, falls die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung treffen);
- (h) Preis der bestellten Ware.

Wird eine der vorstehenden Positionen nicht angegeben, so hat dies nicht die Ungültigkeit des Vertrages bzw. die Nichtanwendbarkeit oder Unwirksamkeit der vorliegenden AVB zur Folge. Bei Nichtangabe einer der vorgenannten Positionen ist der Verkäufer berechtigt, die fehlende Information aufgrund der Angaben, die ihm aus der vorangegangenen Kommunikation mit dem Käufer bekannt sind oder ihm in anderer Weise zur Kenntnis gebracht wurden, im Sinne der in diesen AVB angeführten Annahmen zu ergänzen (z.B. ausgehend von den in Punkt 2.9 genannten Lieferbedingungen). Der Verkäufer haftet nicht für allfällige Verzögerungen oder Mehrkosten, die infolge eines sich aus der Bestellung ergebenden begründeten Irrtums entstehen.

- 2.4 Der Verkäufer behält sich vor, die Ware mit einer quantitativen Abweichung in Höhe von 5% von der im Vertrag vereinbarten Menge oder der Anzahl der Wareneinzelstücke zu liefern; der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis nur für die tatsächlich gelieferte Warenmenge bzw. Anzahl der Wareneinzelstücke zu bezahlen, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 2.5 Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung der bestellten Ware in Form von Teillieferungen auszuführen.
- 2.6 Liefert der Verkäufer die bestellte Ware nicht ordnungsgemäß und fristgerecht und ist diese Pflichtverletzung seitens des Verkäufers nicht durch einen die Haftung ausschließenden Umstand gemäß den Bestimmungen von § 374 des Handelsgesetzbuches bedingt, so hat der Käufer nach Ablauf einer gewährten 10-tägigen Nachfrist Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Kaufpreises für jene Ware, die nicht ordnungsgemäß und fristgerecht geliefert wurde, und zwar unter den folgenden Bedingungen:
 - (a) Die Höhe der Vertragsstrafe darf einen Betrag von 10% des Kaufpreises jener Ware, die nicht ordnungsgemäß und fristgerecht geliefert wurde, nicht übersteigen (die genannte obere Grenze findet stets Anwendung, also auch im Falle, wenn der Verkäufer einen anderen entstandenen Schaden mit einer anderen oberen Grenze oder auch ohne Angabe einer oberen Grenze ausdrücklich anerkennt);
 - (b) Der Käufer ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz für einen Schaden zu verlangen, der dem Käufer durch die Pflichtverletzung seitens des Verkäufers, auf die sich die Vertragsstrafe bezieht, entsteht, auch wenn der Schaden die vereinbarte Vertragsstrafe übersteigt.
- 2.7 Ohne ausdrückliches Einverständnis des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, Bestellungen, die vom Verkäufer bestätigt wurden, woraufhin es nachfolgend zur Entstehung des Kaufvertrages kam, zu stornieren bzw. diese Bestellungen zu ändern. Storniert oder ändert der Käufer nach Abschluss des Kaufvertrages ohne ausdrückliches Einverständnis des Verkäufers die Bestellung, aufgrund derer es zum Abschluss des Kaufvertrages kam, hat der Verkäufer Anspruch auf Erstattung sämtlicher im Zusammenhang mit der stornierten Bestellung angefallenen Kosten, einschließlich Gemeinkosten, Extrakosten und sonstigen mit der Stornierung der Lieferung in Verbindung stehenden Kosten. In einem derartigen Falle hat der Verkäufer darüber hinaus auch Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des vereinbarten Preises für die Lieferung.

- 2.8 Werden die in der Bestellung angegebenen Forderungen des Käufers, wie sie in Punkt 2.3 Buchst. (f) oder (g) spezifiziert sind, vom Verkäufer nicht akzeptiert, hat er den Käufer auf diesen Umstand hinzuweisen und ihm eine alternative Lösung vorzuschlagen. Lehnt der Käufer den Vorschlag des Verkäufers nicht unverzüglich ab, wird angenommen, dass der Käufer dem Vorschlag des Verkäufers zustimmt.
- 2.9 Wird von den Vertragsparteien im Einzelfalle nicht ausdrücklich eine konkrete Lieferbedingung vereinbart, gilt für die Warenlieferung die Lieferbedingung FCA Lager des Unternehmens Prysmian Kablo s.r.o. oder Draka Comteq Slovakia s.r.o. in Veľké Leváre gemäß Incoterms 2010 (im Weiteren nur "FCA").
- 2.10 Gerät der Käufer mit der Übernahme der Ware aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, hat der Verkäufer das Recht, seine Rechnung an den Käufer mit einem derartigen Fälligkeitsdatum auszustellen, als wäre es zur ordnungsgemäßen Übernahme der Ware im Sinne der vereinbarten Lieferbedingungen gekommen, wobei der allfällige Verzug des Käufers bei der Übernahme der Ware auch keinerlei Auswirkungen auf den Beginn der Gewährleistungsfrist hat. Der Käufer ist zugleich verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten für die Einlagerung zu bezahlen sowie die Verluste im Zusammenhang mit der Preisbewegung und mit der Finanzierung der Metallkomponente in der Ware, welche durch die Lieferterminverschiebung entstanden sind, zu ersetzen.
- 2.11 Falls im Kaufvertrag oder in der Bestellung, die nach der Vorlage des Angebots seitens des Verkäufers erteilt werden kann, nicht abweichend vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die Transportversicherung in einem Umfang, der vollständig den Preis der Lieferung(-en) abdeckt, abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Im Fall eines Selbstbehalts ist dieser vom Käufer zu tragen.
- 2.12 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware entsprechend der diesbezüglichen Lieferbedingung nach Incoterms 2010 auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Verantwortung für die Beschaffung sämtlicher Lizenzen, Genehmigungen und sonstiger allfälliger Bewilligungen, die von den zuständigen Institutionen eingeholt werden müssen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise werden in Euro angegeben, sofern die Parteien nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen haben, und beinhalten weder die MWSt noch Einfuhr- und sonstige Gebühren. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Preis für die Lieferung sowie die MWSt in der gesetzlich festgelegten Höhe (im Weiteren als "**Lieferpreis**" bezeichnet) durch bargeldlose Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu bezahlen. Die Zahlung gilt zum Zeitpunkt, an dem der betreffende Betrag auf dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird, als geleistet.
- 3.2 Die Preise für Kabel und Drähte werden in Basispreise und Vollpreise unterteilt. Die Basispreise werden entsprechend dem Grundpreis für Kupfer und dem Grundpreis für Aluminium berechnet. Bei den Produkten mit Basispreis erfolgt am Tage der Rechnungslegung eine Nachberechnung für Kupfer und Aluminium in Abhängigkeit von den aktuellen Börsenpreisen der genannten Metalle an der Londoner Rohstoffbörse und dem Handelsgewicht der Metalle gemäß der "Angebotspreisliste für die Produkte" (= Vollpreis). Die Kurse der Metalle werden vom Verkäufer einmal wöchentlich aktualisiert und in der Zeitung "Hospodárske noviny" (*Wirtschaftszeitung*) sowie auf der Web-Seite des Verkäufers veröffentlicht.
- 3.3 Werden von den Vertragsparteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen, ist der Lieferpreis vor Lieferung der Ware zahlbar, wobei der Verkäufer unter keinen Umständen verpflichtet ist, die Ware auszuliefern, bevor die Zahlung des Lieferpreises bei ihm eingegangen ist.

- 3.4 Ein Verzug des Käufers mit der Bezahlung des Lieferpreises oder dessen Teils wird als wesentliche Verletzung seiner sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Pflichten erachtet. In einem derartigen Falle ist der Verkäufer berechtigt, vollumfänglich oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer ist des Weiteren auch dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer zahlungsunfähig wird, die Zahlungen an seine Gläubiger einstellt oder über sein Vermögen ein Antrag auf Konkurseröffnung bzw. ein Antrag auf Einleitung eines Umstrukturierungsprozesses gestellt wird. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Verkäufer berechtigt, sich nach seinem Ermessen für eine der nachfolgend genannten Möglichkeiten zu entscheiden, wobei er die eine Möglichkeit für einen Teil der Bestellung und die zweite Möglichkeit für den anderen Teil der Bestellung in Anspruch nehmen kann; er hat das Recht
- a) die Rückgabe der gelieferten Ware und Verpackungen sowie Schadensersatz für sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsrücktritt entstehende Schäden einschließlich der damit verbundenen außerordentlichen und Gemeinkosten zu verlangen. In einem derartigen Falle ist der Verkäufer darüber hinaus berechtigt, vom Käufer die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Liefergesamtpreises zu fordern,
 - b) die Bezahlung des Betrags für die bereits gelieferte Warenmenge zuzüglich der Verzugszinsen gemäß Art. 3.5 (a), die bis zum Tage, an dem der Vertragsrücktritt wirksam wird, anfallen, zu verlangen.
- 3.5 Gerät der Käufer mit der Begleichung seiner finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer in irgendeiner Form in Verzug, so ist der Verkäufer - ohne vom Vertrag zurückzutreten zu müssen - berechtigt:
- a) die Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 0.05 % des nicht beglichenen Betrags pro begonnenen Verzugstag zu verlangen;
 - b) sämtliche Warenlieferungen an den Käufer einschließlich solcher, die bereits vom Verkäufer bestätigt wurden, einzustellen.
- Der Verkäufer kann während der Dauer des Verzugs durch den Käufer jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- 3.6 Ist nach Abschluss des Kaufvertrages erkennbar, dass der Käufer den Lieferpreis oder dessen Teil nicht ordnungsgemäß und fristgerecht bezahlt, kann der Verkäufer die Vorauszahlung des Lieferpreises vor Auslieferung der Ware verlangen; in einem derartigen Falle ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung bis zur Begleichung des geforderten Betrags einzustellen; dies gilt auch für durch den Verkäufer bereits bestätigte Lieferungen. Wurde die Ware bereits geliefert, aber noch nicht bezahlt, weil die Fälligkeitsfrist noch nicht abgelaufen ist, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Ware zu verlangen.
- 3.7 Die vom Käufer geleisteten Zahlungen werden vorrangig zur Deckung des Anhangs (Zinsen u. ä.) der fälligen Forderungen des Käufers und erst in Folge zur Begleichung des Grundbetrags verwendet (aufgerechnet), ungeachtet der Zahlungskennzeichnung durch den Käufer. Im Falle mehrerer fälliger Forderungen werden die Zahlungen vorrangig zur Begleichung des Anhangs sämtlicher fälliger Forderungen verwendet und die Grundbeträge der fälligen Forderungen werden erst nach Begleichung des gesamten Forderungsanhangs bereinigt, wobei vorzugsweise der Forderungsanhang mit dem frühesten Zahlungsziel oder mit der geringsten Absicherung beglichen wird.
- 3.8 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Fälligkeit der sich aus dem Kaufvertrag für ihn ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten einseitig zu verlegen (aufzuschieben).
- 3.9 Ohne vorhergehendes schriftliches Einverständnis des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, seine Forderungen zurückzuhalten, abzutreten oder gegen sich aus dem Kaufvertrag ergebende Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.

- 3.10 Der Käufer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware, an Verpackungen oder sonstigen im Eigentum des Verkäufers befindlichen Sachen oder an im Eigentum von Dritten befindlichen Sachen, die dem Verkäufer übergeben werden sollen, geltend zu machen.
- 3.11 Zur Ausschließung von Zweifeln kommen die Bestimmungen von Art. 3.8 bis 3.10 auch im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Mängeln an der gelieferten Ware seitens des Käufers gegenüber dem Verkäufer zur Anwendung.

4. Verpackung

- 4.1 Zwecks Bestimmung der Warenmenge bzw. der Anzahl der Einzelstücke hat jede Verpackung eine Angabe über die Länge der Ware zu enthalten. Die tatsächliche Länge der gelieferten Ware darf von der auf der Verpackung angegebenen Länge maximal um 1% abweichen.

Die Verpackung wird separat in Rechnung gestellt. Dem Käufer wird der Kaufpreis für die Trommeln entsprechend der Preisliste berechnet. Werden die Trommeln dem Verkäufer seitens des Käufers binnen 6 Monaten ab dem Tag des Warenkaufs in unversehrtem Zustand zurückgegeben, hat der Käufer Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises der Trommeln in voller Höhe. Gibt der Käufer dem Verkäufer die unbeschädigten Trommeln erst nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch noch vor Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag des Warenkaufs zurück, hat er Anspruch auf Rückerstattung von 65% des Kaufpreises der Trommeln.

- 4.2 Hilfsmittel zur Sicherung (z. B. Kanthölzer) sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages; sie verbleiben im Eigentum des Verkäufers und müssen diesem vom Käufer zurückgegeben werden.

5. Mängelhaftung, Schadenshaftung

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt der Verkäufer für die Ware eine 24 Monate währende Gewährleistung ab deren Übernahme (im Weiteren als **"Gewährleistungsfrist"** bezeichnet). Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist ihre ausdrücklich vereinbarten oder die üblichen Eigenschaften bewahrt. Der Verkäufer übernimmt weder eine Gewährleistung für Bestqualität noch für die Verwendung zu einem durch den Käufer ausbedungenen Zweck oder dafür, dass die Ware Eigenschaften aufweist, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Für Waren mit beseitigten Mängeln oder für ausgetauschte Ware beläuft sich die Gewährleistungsfrist auf 24 Monate ab Mängelbeseitigung bzw. Austausch der Ware; die Gewährleistungsfrist darf jedoch in Summe 10 Jahre ab der ersten Warenübernahme nicht überschreiten.

- 5.2 Die Haftung des Verkäufers für Mängel an der Ware und damit zusammenhängende Schäden bezieht sich nicht auf Mängel und Schäden, die durch den Gebrauch der Ware oder durch gewöhnlichen Verschleiß, aufgrund von Umwelteinflüssen oder infolge des Einwirkens Dritter ohne Verschuldung des Verkäufers entstehen, wozu insbesondere unkorrektes Handling, unsachgemäßer Umgang mit der Ware, deren zweckentfremdete Benutzung und unrichtige Lagerung gehören.

- 5.3 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel an der Ware, auf die vom Käufer nach Ablauf der Gewährleistungsfrist verwiesen wird, was auch in dem Falle gilt, wenn diese Mängel an der Ware bereits während der Gewährleistungsfrist auftraten.
- 5.4 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer in schriftlicher Form oder per E-mail unverzüglich über alle an der Ware auftretenden Mängel in Kenntnis zu setzen (im Weiteren als "**Mängelrüge**" bezeichnet), spätestens jedoch binnen 7 Tagen ab Feststellung des betreffenden Mangels.
- 5.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach deren Übernahme zu kontrollieren und bezüglich allfällig festgestellter Mängel binnen 5 Tagen ab Übernahme der Ware am vereinbarten Lieferort eine Mängelrüge geltend zu machen; zeigt der Käufer jene Mängel, welche er bei der Durchsicht der Ware unter Anwendung fachmännischer Sorgfalt hätte erkennen müssen (insbesondere Mängel, die sich auf die Art der Ware bzw. deren Anzahl und Menge beziehen) im genannten Zeitraum nicht an, büßt der Käufer seinen Anspruch im Zusammenhang mit derartigen Mängeln ein.
- 5.6 Jene Ware, auf die sich die Mängelrüge bezieht, muss bis zu deren definitiver Abwicklung getrennt von den anderen Waren gelagert werden. Ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer keinerlei Handhabungen mit der Ware vornehmen, die den Umfang des Mangels in irgendeiner Weise beeinflussen könnten.
- 5.7 Bei Mängelrügen hinsichtlich Menge oder Anzahl der Einzelstücke der gelieferten Ware ist der Käufer verpflichtet, den Frachtbrief des Transportunternehmens vorzulegen.
- 5.8 Bei Mängelrügen, die sich auf Fehler an der gelieferten Ware beziehen, ist der Käufer verpflichtet, eine Fotodokumentation der reklamierten Ware zusammen mit einem Geschäftsbeleg (Frachtbrief) des Transportunternehmens vorzulegen.
- 5.9 Erkennt der Verkäufer die Mängelrüge des Käufers an, hat der Käufer nach freiem Ermessen des Verkäufers Anspruch auf die Beseitigung des Mangels an der Ware oder auf den Austausch der Ware bzw. auf einen Nachlass vom Kaufpreis der Ware. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer dessen Aufwand im Zusammenhang mit der Demontage der mangelhaften Ware am Einbauort sowie mit dem Einbau der Ersatz-(Austausch-)ware zu vergüten.
- 5.10 Außer den in den Punkten 5.1 bis 5.9 angeführten Ansprüchen stehen dem Käufer keine weiteren Ansprüche aufgrund der Haftung des Verkäufers für Mängel an der Ware bzw. für Mängelfolgeschäden zu; jedwede Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe im Zusammenhang mit Mängeln an der Ware sind ausgeschlossen.
- 5.11 Der Verkäufer haftet für Schäden, die dem Käufer durch Verletzung der dem Verkäufer obliegenden Vertragspflichten entstehen, bis zu einer maximalen Höhe von 25 % des Kaufpreises der Ware, die gemäß dem Kaufvertrag, dessen Bestimmungen der Verkäufer verletzt hat, geliefert wird. Der Verkäufer leistet dem Käufer nur für den tatsächlich entstandenen Schaden Ersatz; entgangener Gewinn oder Schäden, die nicht voraussehbar waren, werden vom Verkäufer nicht vergütet. Der Verkäufer haftet für keinerlei Schäden, die als indirekte Folge der Verletzung der Vertragspflichten durch den Verkäufer hervorgerufen werden.
- 6. Sonstige Bestimmungen**
- 6.1 Das Eigentumsrecht an der Ware geht zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des kompletten Kaufpreises auf den Käufer über. Der Käufer verpflichtet sich, auf seine Kosten den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers sowie dessen

Schutz auch gegenüber Dritten sicherzustellen (so wird er beispielsweise nicht versuchen, das Eigentum an der Ware zu übertragen).

- 6.2 Der Verkäufer kann seine sich für ihn aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechte und Pflichten an eine andere zur Unternehmensgruppe Prysmian Group gehörende Gesellschaft abtreten oder die Ware mittels einer zur Prysmian Group gehörenden Gesellschaft, welche die Funktion eines Sublieferanten wahrnimmt, liefern oder sich im Rahmen seiner Leistungserbringung eines Drittunternehmens bedienen, das ausschließlich mit Transportaufgaben betraut wird. Für die Zwecke dieses Punktes wird unter einer zur Prysmian Group gehörenden Gesellschaft jede Gesellschaft verstanden, die direkt oder indirekt vom Verkäufer beherrscht wird, die direkt oder indirekt den Verkäufer beherrscht oder die direkt oder indirekt zusammen mit dem Verkäufer vom selben Subjekt beherrscht wird. Der Verkäufer ist berechtigt, seine sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Forderungen an Dritte abzutreten.
- 6.3 Alle nicht öffentlichen Informationen oder Dokumente, die der Käufer im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung des Kaufvertrages erlangt, werden als Geschäftsgeheimnis des Verkäufers erachtet; der Käufer verpflichtet sich, hierüber Stillschweigen zu wahren und sie an keine Drittpersonen weiterzuleiten, was auch für den Zeitraum nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Verkäufer gilt. Fälle, in denen der Käufer derartige Informationen im Rahmen der Ausübung seiner gesetzlichen Pflichten offenlegt oder in denen er die Informationen Personen anvertraut, die vom Gesetz her verpflichtet sind, derartige Informationen geheim zu halten, werden nicht als Verletzung der Schweigepflicht erachtet. Sollte der Käufer seine Schweigepflicht im Sinne dieses Punktes verletzen, hat der Verkäufer Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 EUR für jeden einzelnen Fall der Schweigepflichtverletzung durch den Käufer. Die Bezahlung der Vertragsstrafe schließt den Anspruch des Verkäufers auf vollumfänglichen Schadensersatz nicht aus.
- 6.4 Enthält der Kaufvertrag internationale Elemente, so gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass über sämtliche im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstandene Streitigkeiten, die nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden können, von den zuständigen Gerichten der Slowakischen Republik entschieden wird.
- 6.5 Sollte der Verkäufer ein Recht, das ihm aufgrund des vorliegenden Dokuments zusteht, nicht gleich geltend machen, kann ein derartiges Vorgehen in keinem Falle als Verzicht auf dieses Recht erachtet werden, welcher den Verkäufer an einer späteren Geltendmachung hindern würde.
- 6.6 Der Verkäufer entschädigt den Käufer für sämtliche geltend gemachte Ansprüche Dritter und vergütet die im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter aus Verletzung, Tod oder Vermögensschaden entstandenen Kosten (im Weiteren als **„Schäden“** bezeichnet), die auf Fahrlässigkeit oder Vernachlässigung von Pflichten gemäß dem Kaufvertrag zurückzuführen sind, wobei die Pflicht zu einer derartigen Schadensersatzleistung ausschließlich bei Erfüllung der untenstehenden Bedingungen gilt:
- a) die Ansprüche der Drittparteien wurden durch einen mit dem Geschädigten geschlossenen Vergleich oder durch ein rechtsgültiges Urteil des zuständigen Gerichts bzw. Schiedsgerichts oder durch eine rechtsgültige Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder auf der Grundlage der vom Gesetz festgelegten Pflicht bestätigt, und zwar jeweils im Beisein und mit der vorhergehenden Zustimmung des Verkäufers, und
 - b) der Käufer teilt dem Verkäufer unverzüglich die Geltendmachung eines Anspruchs seitens einer Drittpartei mit und räumt dem Verkäufer ein, über die Art und Weise der Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu entscheiden, wobei sich der Käufer verpflichtet, ihm allseitige Unterstützung zu gewähren. Der Käufer ist zugleich verpflichtet, jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Interessen des Verkäufers schaden könnten; bei Verletzung dieser Pflicht steht ihm kein Anspruch auf Entschädigung zu.

7. Abschließende Bestimmungen

- 7.1 Die sonstigen Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der in der Slowakischen Republik geltenden Rechtsordnung unter Ausschluss der in ihr enthaltenen Kollisionsbestimmungen. Die Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.
- 7.2 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen treffen, gelten für ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten bezüglich der Warenlieferungen die AVB in der zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags zum Abschluss eines jeden einzelnen Kaufvertrages (Bestellung-Angebot) wirksamen Fassung; der Käufer verpflichtet sich, sich beim Aushandeln einer jeden Warenlieferung über die aktuell wirksamen AVB, welche auf der Internet-Seite des Verkäufers abrufbar sind, zu informieren.